

Bekanntmachung

Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tonabbaubetriebes „Rettigheim“ in der Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis und dessen Verlängerung über den bestehenden Betrieb in der Gemeinde Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis

Wiederholung der Bekanntmachung sowie Verlängerung der Auslegung
des Planfeststellungsbeschlusses und
der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Wienerberger GmbH (Vorhabenträgerin) mit Sitz in 30659 Hannover, Oldenburger Allee 26, durch bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30. September 2022, Az.RPF97-4718-110/3/10, gemäß §§ 52 Abs. 2 a Satz 1, 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 Satz 1, 57 a bis 57 c Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I.1310), das zuletzt durch Artikel 1 G. vom 14. Juni 2021 BGBl. I S. 1760 geändert worden ist, den Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung Tontagebaubetriebes „Rettigheim“ auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde 69254 Malsch, Rhein-Neckar-Kreis und die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes über den bestehenden Betrieb auf der Gemarkung Rettigheim in der Gemeinde 69242 Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis, zugelassen.

Aus Gründen der inhaltlichen Vollständigkeit und damit zur Rechtssicherheit muss die hierzu im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes vom 27. Oktober 2022 veröffentlichte Bekanntmachung wiederholt werden. Gleichzeitig dazu wird die Frist für die Auslegung der Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses um zwei Wochen verlängert.

Der Planfeststellungsbeschluss wird hiermit nach § 57 a Abs. 1 Satz 4 BBergG in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181) geändert worden ist, aus rechtlichen Gründen nochmals ortsüblich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und versehen mit einem Hinweis entsprechend § 69 Abs. 2 LVwVfG liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes für die Dauer von vier Wochen, und damit verlängert um weitere zwei Wochen, seit

**Montag, 31. Oktober 2022 bis einschließlich Montag, 28. November 2022
bei der Gemeinde Bad Schönborn,**

Rathaus Bad Langenbrücken, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn,
Zimmer 22, 2. Obergeschoss,
während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Parallel dazu besteht die Möglichkeit, alle für die Auslegung bestimmten Unterlagen zusammen mit dem Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn unter der Rubrik „Aktuelles/Neuigkeiten“ einzusehen.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG als zugestellt.

Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab Beginn der Auslegung am 31. Oktober 2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> - **Bergrechtliche Verfahren** - zugänglich. Diese sind darüber hinaus auch über das Portal UVP – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder – unter dem Link [https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche / Bergrechtliche Verfahren / Rettigheim](https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche/Bergrechtliche%20Verfahren/Rettigheim) -abrufbar.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, 79083 Freiburg i.Br., angefordert werden.

Bad Schönborn, den 10. November 2022

gez.

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister